

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 2 - Lammers

Vorlagen-Nr. 0416/2009-2014

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

07.12.2010 öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

15.12.2010 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

12. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22 in Niederkassel- Lülisdorf mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen

Haushaltsmittel  
vorhanden

- ja  
 nein  
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:  
Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

## Sachverhalt:

Die Stadt stellt zur Unterbringung von Personen die Häuser Zündorfer Weg 20 und 22 in Niederkassel-Lülisdorf zur Verfügung.

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 21.12.1995 die satzungsrechtliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren geschaffen.

Nach Berechnungen des Fachbereichs 2 ergibt sich bei den Betriebskosten ein kostendeckender Gebührensatz von 6,27 €/qm/ mtl.

Angesichts der Lage und der Qualität der Heime werden Betriebskosten in Höhe von 5,00 €/qm/ mtl. als angemessen erachtet (unverändert zum Vorjahr).

Die Verbrauchskosten werden für die Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22 getrennt berechnet.

Im Gebäude Zündorfer Weg 20 befindet sich eine Gaszentralheizung. Eine direkte Zuordnung der Energieaufwendungen auf die einzelnen Wohnungen ist nicht möglich. Die Aufwendungen für Gas werden von der Stadt Niederkassel vorgeleistet und dann auf die jeweiligen Benutzer umgelegt.

Im Gebäude Zündorfer Weg 22 können die Energieaufwendungen zur Wärmeerzeugung den jeweiligen Benutzern unmittelbar zugeordnet werden, da sich in jeder Wohnung eine Gastherme befindet.

Zudem ist für das Wohnheim Zündorfer Weg 20 eine Differenzierung zwischen einer Sommerperiode (01.05. - 30.09.) und einer Winterperiode (01.10. - 30.04.) erforderlich, da die Energieaufwendungen für Gas nur in der Winterperiode anfallen.

Nach einer Änderung des § 6 Abs. 2 KAG besteht ab dem Haushaltsjahr 1999 die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2009 bis zum Haushaltsjahr 2012 auszugleichen sind, während Defizite aus 2009 bis zum Haushaltsjahr 2012 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2009 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2010 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2011 möglich.

Die Ergebnisse der Gebührenhaushalte im Haushaltsjahr 2009 wurden vom Fachbereich 2 ermittelt. Für die Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22 ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 16.246,00 € Diese ist in erster Linie auf Unterbelegungen zurückzuführen. Eine Entscheidung darüber, ob die Unterdeckung in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 mit gebührenerhöhender Wirkung eingestellt wird, steht im Ermessen der Stadt. Es wird vorgeschlagen, von einer Berücksichtigung der Kostenunterdeckung abzusehen, da dies wegen der großen personellen Fluktuation sachlich kaum zu rechtfertigen wäre und im übrigen auch zu unvermeidbaren hohen Gebühren führen würde.

Für das Wohnheim Zündorfer Weg 20 vermindern sich nach Ermittlungen des Fachbereiches 2 in der Winterperiode die Verbrauchskosten von 4,17 € auf 3,75 €

Die Verbrauchskosten für das Gebäude Zündorfer Weg 20 (Sommerperiode) als auch für das Wohnheim Zündorfer Weg 22 vermindern sich von 2,41 € auf 1,99 €

Die Gebührenminderungen sind auf geringere Kanalbenutzungsgebühren sowie auf geringere Kosten für die Wasserversorgung (geringere Verbräuche) zurückzuführen.

Danach ergeben sich ab 01.01.2011 folgende Veränderungen:

Bisherige Benutzungsgebühr	€ qm/ mtl.	Neu ab 01.01.2011	€ qm/ mtl.
----------------------------	------------	-------------------	------------

**Zündorfer Weg 20**

Winterperiode (01.10. - 30.04.)		Winterperiode (01.10. – 30.04.)	
a) Betriebskosten	5,00 €	a) Betriebskosten	5,00 €
b) Verbrauchskosten	4,17 €	b) Verbrauchskosten	3,75 €
Sommerperiode (01.05. - 30.09.)		Sommerperiode (01.05. – 30.09.)	
a) Betriebskosten	5,00 €	a) Betriebskosten	5,00 €
b) Verbrauchskosten	2,41 €	b) Verbrauchskosten	1,99 €

**Zündorfer Weg 22**

a) Betriebskosten	5,00 €	a) Betriebskosten	5,00 €
b) Verbrauchskosten	2,41 €	b) Verbrauchskosten	1,99 €

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt die beigefügte 12. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22 in Niederkassel- Lülisdorf mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen.

Die Gebührenbedarfsberechnung vom 04.11.2010 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abweichend von der Gebührenkalkulation werden die Benutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:

**Zündorfer Weg 20**

Winterperiode (01.10. - 30.04.)

8,75 €pro qm Wohnfläche mtl.

Sommerperiode (01.05. - 30.09.)

6,99 €pro qm Wohnfläche mtl.

**Zündorfer Weg 22**

6,99 €pro qm Wohnfläche mtl.

**Anlagen:**

Der Entwurf der 12. Nachtragssatzung, die Gebührenbedarfsberechnung und die Ermittlung der Verwaltungskosten sind dieser Vorlage beigelegt.